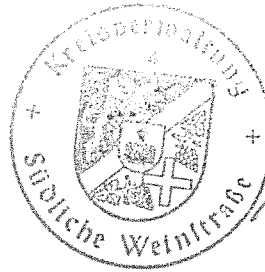


Begründung zum Bebauungsplan nach § 9 Abs. 8 BauGB



24. NOV. 1995

Manfred Lutz
Regierungsrat

Inhalt:

1. Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes und Rechtsgrundlagen
2. Lage des Plangebietes und Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
3. Erfordernis der Planaufstellung
4. Erläuterung der Planung
5. Darstellungen des Flächennutzungsplans
6. Kosten und Finanzierung des Bebauungsplanes

1. Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes und Rechtsgrundlagen

Der Rat der Gemeinde Herxheim hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanZV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833), sowie das Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert am 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17).

2. Lage des Plangebietes und Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt im wesentlichen die Oberhohlstraße von der Judengasse bis zur Kreuzung Eisenbahn - Poststraße einschließlich der Einmündung Landauer Weg.

Das Gebiet des Bebauungsplanes besteht überwiegend aus Verkehrsflächen in öffentlichem Eigentum.

Zu den privaten Flächen hin wurde die jeweilige straßenseitige Gebäudefront bzw. Stützmauer auf der Ostseite im nördlichen Teil als Abgrenzung gewählt. Zwischen den Gebäuden folgt die Grenze des Plangebietes in der Regel den privaten Grundstückseinfriedungen bzw. wird als Linie zwischen den Hausecken gezogen.

Im einzelnen gehören zum räumlichen Geltungsbereich Teilflächen folgender Flurstücke:

Flurstück-Nr.

296, 372/14, 273/2, 280, 274, 275, 276, 6449/3, 6508/2, 6525, 6525/1, 6499, 6500/4, 5422/6, 6143/1, 372/4,

4570, 4570/2, 4570/3, 4570/4, 4570/10, 4570/6, 4570/5, 4570/11, 4570/9, 4570/8, 4570/7, 4589, 4589/2, 4589/3, 4589/4, 4590, 4591, 4593, 4594/12

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung im Maßstab 1:500 zu entnehmen.

3. Erfordernis der Planaufstellung

Die Oberhohl - Offenbacher Straße hat die Funktion einer Hauptachse sowohl für den innerörtlichen Verkehr wie auch für den übergeordneten Verkehr aus Offenbach (L 552).

Die gesamte Oberhohlstraße weist ein starkes Gefälle auf und im nördlichen Bereich schluchtartigen Charakter durch die topographischen Verhältnisse und hochliegende Bebauung auf der Ostseite.

Im Rahmen der Untersuchungen in bezug auf die Funktionsfähigkeit der Oberhohlstraße wurden folgende Mängel nachgewiesen:

- ungeordnetes Parken, vor allem im Einkaufsbereich; dadurch wird die Verkehrssicherheit, besonders für querende Fußgänger stark beeinträchtigt;
- fehlende Gestaltung des Straßenraums durch Grün.

Da es sich bei der "Oberhohlstraße" um eine klassifizierte Straße - die Landesstraße L 542 - handelt, wird für die geplante Umgestaltung von der zuständigen Straßenbehörde ein förmliches Verfahren zur Schaffung der nötigen Rechtssicherheit gefordert.

Die Gemeinde Herxheim hat daraufhin die Aufstellung des Bebauungsplanes für die Oberhohlstraße beschlossen.

4. Erläuterung der Planung

Der Bebauungsplan "Oberhohlstraße" zielt auf die Gewährleistung der geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie auf die Sicherung der menschenwürdigen Umwelt.

Diese Oberziele der Planung sollen durch einen Umbau und eine Umgestaltung der Straßenflächen gemäß den neueren Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung und der Verkehrstechnik auf dem Gebiet des ortsgerechten Straßenbaus erreicht werden.

Insbesondere wird dabei eine deutliche Verminderung der durch den motorisierten Verkehr verursachten Emissionen und Gefährdungen angestrebt, die Nutzbarkeit der Freiflächen und der Randbebauung soll gesichert und das Ortsbild nachhaltig verbessert werden.

Übermäßige Inanspruchnahme des Straßenraumes durch den fließenden Verkehr.

Im nördlichen Bereich ist kein ausreichendes Gehweg vorhanden. Gefährdung und Lärmbelästigung durch zu schnelles Fahren, bedingt durch die zu breite Fahrbahn und Gefällstrecke.

Erhebliche Lärmbelästigung durch den Pflasterbelag; schluchtartigen Charakter im unteren Teil, im Bereich der Mauer.

Flächen für den fließenden Verkehr:

Zur Erreichung einer Geschwindigkeitsverminderung und um Flächen für andere Nutzungen zu gewinnen, wird die Fahrbahnbreite auf das verkehrstechnisch notwendige Maß reduziert. Bei der maßgeblichen Verkehrsbelastung wurde eine Fahrbahnbreite von 5,50 m + 2 x 0,30 m gewählt (im Begegnungsfall von überbreiten Fahrzeugen können die seitlichen Rinnen mitbenutzt werden).

Die Ausführung der Fahrbahndecke erfolgt in Asphalt, für die Entwässerungsrinnen sind Rinnenplatten vorgesehen.

Durch die Verwendung von Asphalt anstelle des jetzigen Pflasters ist eine deutliche Herabsetzung der Geräusentwicklung zu erwarten.

Flächen für den ruhenden Verkehr:

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten können Flächen für den ruhenden Verkehr nur im Bereich der Kreuzung Oberhohlstraße/Poststraße/Eisenbahnstraße ausgewiesen werden. Parken wird erlaubt im nördlichen Bereich auf dem Gehweg.

Flächen für Fußgänger:

Im südlichen Bereich wird auf der Westseite ein Gehweg mit Mindestbreite 1,00 m angelegt. Auf der Ostseite ist ein Schrammbord von mind. 0,45 m Breite vorgesehen. Im nördlichen Bereich ist beidseitig ein Gehweg geplant.

5. Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Herxheim ist der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt.

Die Darstellung des vorbereitenden Bauleitplanes wird entsprechend in den Bebauungsplan übernommen, das Plangebiet wird als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Bebauungsplan ist demzufolge nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

6. Kosten und Finanzierung des Bebauungsplanes

Die Kosten für die Verwirklichung des Bebauungsplanes und die Durchführung der damit in Verbindung stehenden Maßnahmen werden im Auftrag der Gemeinde Herxheim in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Straßenbauamt ermittelt.

Über die Finanzierung der Maßnahme wird eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Straßenbaulastträger und der Gemeinde herbeigeführt.

Die vereinbarten Finanzanteile werden von der Straßenbaubehörde bzw. von der Gemeindeverwaltung zum erforderlichen Zeitpunkt in den Haushalten bereitgestellt.

In den Kreuzungsbereichen richtet sich die Kostentragung nach den Kreuzungsrichtlinien des Landes. Gegebenenfalls sind besondere Abrechnungsbiete nach § 19 LStrG zu bilden.

Erstellt im Auftrag der Gemeinde Herxheim

durch VOIGT INGENIEURE GMBH KARLSRUHE
Neureuter Straße 37 b
76185 Karlsruhe
Telefon (07 21) 9 72 35 - 0
Telefax (07 21) 9 72 35 - 90

